



LEITFADEN

FÜR DEN GEFAHRGUTTRANSPORT ADR 2021

Energiehandel

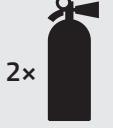
Mitzuführende Papiere

Aufsetztank oder Tankfahrzeug	450l bis 1000l	über 1000l
Führerschein, kraftfahrrichtlicher Zulassungsschein und Lichtbildausweis für jeden Beifahrer.	✓	✓
Gefahrgut-Zulassungsbescheinigung (Abschnitt 9.1.2 ADR). Bei Sondervereinbarungen sind diese nur mehr dann mitzuführen, wenn dies in der Sondervereinbarung verlangt wird.		✓
Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung (8.2.1.2 ADR)	✓	✓
Aufbaukurs Tank (8.2.1.3 ADR)		✓
Beförderungspapier für alle beförderten gefährlichen Güter (5.4.1 ADR)	✓	✓
Schriftliche Weisungen (5.4.3 ADR)	✓	✓

ADR – Ausrüstung je Beförderungseinheit

Zusätzlich zu den gemäß Kraftfahrgesetz (KFG) angeführten Ausrüstungen und Bauvorschriften:

Feuerlöschgeräte (8.1.4 ADR)

Höchstzulässige Masse der Beförderungseinheit	≤ 3,5t	> 3,5t / ≤ 7,5t	> 7,5t	
Mindestanzahl der Feuerlöschgeräte	2	2	2	
Mindestgesamt fassungsvermögen je Beförderungseinheit	min. 4 kg	min. 8 kg	min. 12 kg	
<i>Geeignetes Feuerlöschgerät für einen Motor- oder Fahrerhausbrand mindestens eines mit einem Mindestfassungsvermögen von:</i>	min. 2 kg	min. 2 kg	min. 2 kg	
<i>Ein oder mehrere zusätzliche Feuerlöschgeräte mindestens eines mit einem Mindestfassungsvermögen von:</i>	min. 2 kg	min. 6 kg	min. 6 kg	

Feuerlöschgeräte für die Brandklassen A, B, C (EN 2:1992). Das Fassungsvermögen bezieht sich auf Feuerlöschgeräte mit Pulver.

Bei anderen geeigneten Löschmitteln muss das Fassungsvermögen vergleichbar sein.

Kontrolle:

1. Feuerlöscher müssen für die Verwendung am Fahrzeug geeignet sein und die Anforderungen der EN 3 Teil 7 genügen (EN 3-7:2004 + A1:2007).
2. Feuerlöscher muss mit Plombierung versehen sein, die als Nachweis dient, dass das Gerät nicht verwendet wurde.
3. Konformitätszeichen und Aufschrift mit Datum (Monat und Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung nach einer zugelassenen nationalen Norm oder des Ablaufes der höchstzulässigen Nutzungsdauer.
4. Die Feuerlöscher müssen für die Besatzung leicht erreichbar sein.
5. Die Anbringung hat so zu erfolgen, dass die Feuerlöscher gegen Witterungseinflüsse geschützt sind.

Sonstige Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung (8.1.5 ADR)

Aufsetztank oder Tankfahrzeug	450l bis 1000l	über 1000l	
Mindestens ein Unterlegkeil je Fahrzeug (also je Zug 2 Stk.) dessen Abmessungen der höchsten Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen	✓	✓	
Zwei selbststehende Warnzeichen z. B. reflektierende Kegel oder Warndreiecke oder orangefarbene Warnblinkleuchten (von der elektrischen Ausrüstung des Fahzeuges unabhängig)	✓	✓	
Augenspülflüssigkeit Nicht erforderlich für Gefahrzettel der Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2 und 2.3.	✓	✓	
Eine geeignete Warnweste oder Warnkleidung für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung (z. B. Norm EN ISO 20471)	✓	✓	
Eine Handlampe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung (Metalloberflächen dürfen keine Funken erzeugen)	✓	✓	
Ein Paar Schutzhandschuhe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung	✓	✓	
Einen Augenschutz (z. B. Schutzbrille) für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung	✓	✓	
Eine Schaufel Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummer 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 vorgeschrieben.	✓	✓	
Eine Kanalabdeckung Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummer 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 vorgeschrieben.	✓	✓	
Ein Auffangbehälter Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummer 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 vorgeschrieben.	✓	✓	

Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln (5.3.2 ADR)

Die orangefarbenen Tafeln (400 × 300 mm, 15 mm schwarzer Rand, Nummern 100 mm Höhe, Strichbreite 15 mm), die Ziffern und Buchstaben müssen unabhängig von der Ausrichtung des Fahrzeugs befestigt bleiben. Wenn die orangefarbene Tafel auf Klapptafeln angebracht wird, müssen diese so ausgelegt und gesichert sein, dass jegliches Umlappen oder Lösen aus der Halterung während der Beförderung (insbesondere durch Stöße und unabsichtliche Handlungen) ausgeschlossen ist.

Aufsetztank oder Tankfahrzeug	450l bis 1000l	über 1000l
A) Generell je Beförderungseinheit: » Vorne und hinten orangefarbene Tafeln ohne Nummern » An den Seiten je Kammer Tafeln mit Nummern	✓	✓
B) Bei Beförderung von einem Produkt je Beförderungseinheit statt dessen zulässig: » Vorne und hinten orangefarbene Tafeln mit Nummern » An den Seiten keine Tafeln.	✓	✓
C) Bei Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten mit einem oder mehreren Tanks, in denen Stoffe der UN-Nummer 1202, 1203 oder 1223 oder Flugkraftstoff, welcher der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist, aber keine anderen gefährlichen Stoffe befördert werden, müssen die seitlichen Tafeln nicht angebracht werden, wenn auf den gemäss vorn und hinten angebrachten Tafeln die für den gefährlichsten beförderten Stoff, d. h. für den Stoff mit dem niedrigsten Flammypunkt, vorgeschriebenen Nummern angegeben sind.	✓	✓
D) Wenn während der Beförderung gefährlicher Güter ein Anhänger mit gefährlichen Gütern von seinem Zugfahrzeug getrennt wird, muss an der Heckseite des Anhängers eine orangefarbene Tafel angebracht bleiben.	✓	✓

Großzettel (5.3.1 ADR)

Wenn die Großzettel auf **Klapptafeln** angebracht werden, müssen diese so ausgelegt und gesichert sein, dass jegliches Umlappen oder Lösen aus der Halterung während der Beförderung (insbesondere durch Stöße und unabsichtliche Handlungen) ausgeschlossen ist. Die Grosszettel (Placards) müssen vor einem Hintergrund mit kontrastierender Farbe angebracht werden oder müssen entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äussere Begrenzungslinie aufweisen. Die Grosszettel müssen witterungsbeständig sein und eine dauerhafte Kennzeichnung während der gesamten Beförderung gewährleisten.

Aufsetztank oder Tankfahrzeug	450l bis 1000l	über 1000l
An beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug (bei Aufsetztanks daher nicht am Tank) Großzettel Muster 3, Seitenlänge min. 250 × 250mm, Rand 12,5mm	✓	✓



Kennzeichnung umweltgefährdender Stoffe (5.3.6 ADR)

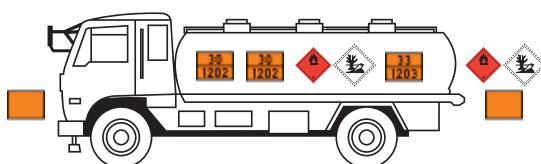
Kennzeichnung bei umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien nach 2.2.9.1.10 ADR entsprechen

Aufsetztank oder Tankfahrzeug	450l bis 1000l	über 1000l
Anbringung wie Großzettel (5.3.1 ADR)	✓	✓



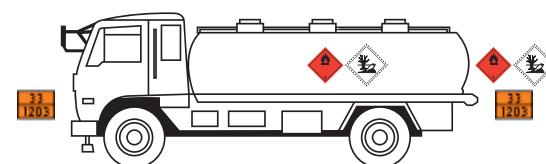
Beispiele für die Anbringung der Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln, Großzettel und Kennzeichnung umweltgefährdender Stoffe

Beispiel Tabellenzeile A)

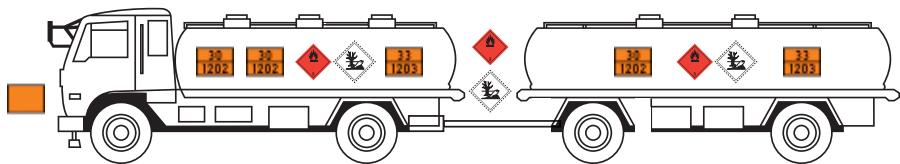


Beispiel Tabellenzeile C)

Inhalt Kammer 1 und 3: UN 1202; Inhalt Kammer 2: UN 1203

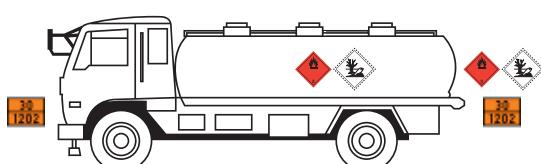


Achtung: In diesem Fall müssen die in jedem Tank oder jedem Abteil eines Tanks enthaltenen Stoffe im Beförderungspapier einzeln angegeben werden (5.4.1.1.13 ADR).



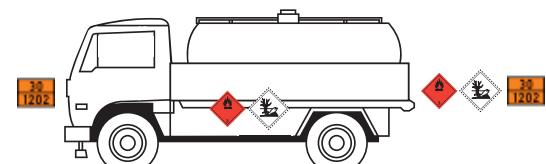
Beispiel Tabellenzeile B)

Inhalt alle Kammern: UN 1202



Aufsetztank; Beispiel Tabellenzeile B)

Inhalt alle Kammern: UN 1202



Achtung: Großzettel sind am Fahrzeug anzubringen

Eintragungen in das Beförderungspapier (5.4 ADR)

Beladenes Fahrzeug

Bei Standardbeförderung ohne Inanspruchnahme von Freistellungen, Freigrenzen, Sondervorschriften.
Detaillierte Angaben siehe ADR 5.4 ff

Angabe zur Art des Stoffes

Die Reihenfolge a, b, c, d, k ist zwingend vorgeschrieben!

Beispiele	UN	UN Nr.	offizielle Benennung	Nummer der Gefahrzettelmuster	Verpackungsgruppe	Tunnelbeschränkungscode	Sondervorschrift
	a	b	c	d	k		
Benzin	UN	1203	BENZIN,	3,	II,	(D/E)	
Diesel	UN	1202	DIESELKRAFTSTOFF,	3,	III,	(D/E)	Sondervorschrift 640L
Heizöl EL	UN	1202	HEIZÖL, LEICHT,	3,	III,	(D/E)	Sondervorschrift 640L

z. B.: Eintragung für Diesel mit Sondervorschrift 640L:

UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E), Sondervorschrift 640L

Anstelle von »III« darf auch »VGIII« geschrieben werden.

Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes (Produktes)

Mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung für die Beförderung, unterschiedlicher Verpackungsgruppe (als Volumen bzw. als Brutto- oder Nettomasse)

Bemerkung:

Bei beabsichtigter Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 ADR muss für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge und der berechnete Wert der gefährlichen Güter gemäss 1.1.3.6.3 ADR und 1.1.3.6.4 ADR im Beförderungspapier angegeben werden.

Name und Anschrift des Absenders

Name und Anschrift der (des) Empfänger(s)

z. B. auch auf mehreren Lieferscheinen

Tunnelbeschränkungscode

Muss nicht angegeben werden, wenn bekannt ist, dass kein Tunnel mit Beschränkung bei der Beförderung durchfahren wird.

Eintragung bei leerem Tankfahrzeug

Benzin: LEERES TANKFAHRZEUG, LETZTES LADEGUT: UN 1203 BENZIN, 3, II, (D/E)

Diesel: LEERES TANKFAHRZEUG, LETZTES LADEGUT: UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E)

Heizöl EL: LEERES TANKFAHRZEUG, LETZTES LADEGUT: UN 1202 HEIZÖL, LEICHT, 3, III, (D/E)

Eintragung bei Fahrzeug mit leerem Aufsetztank

Benzin: LEERER AUFSETZTANK, LETZTES LADEGUT: UN 1203 BENZIN, 3, II, (D/E)

Diesel: LEERER AUFSETZTANK, LETZTES LADEGUT: UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E)

Heizöl EL: LEERER AUFSETZTANK, LETZTES LADEGUT: UN 1202 HEIZÖL, LEICHT, 3, III, (D/E)

Sondervorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe (aquatische Umwelt)

Wenn ein Stoff den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 ADR entspricht, muss im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck »UMWELTGEFÄHRDEND« angegeben sein.

Bemerkung:

Eintragung bei beladenem Tankfahrzeug und bei Fahrzeug mit Aufsetztank (Tabelle A: Spalte 6/Sondervorschrift 640)

Die in Kapitel 3.2 ADR Tabelle A Spalte 2 aufgeführten physikalischen und technischen Eigenschaften führen bei der Beförderung des Stoffes in ADR-Tanks zu unterschiedlichen Tankcodierungen für ein und dieselbe Verpackungsgruppe. Zur Identifizierung dieser physikalischen und technischen Eigenschaften des in einem Tank beförderten Produkts ist nur bei der Beförderung in ADR-Tanks zu den im Beförderungspapier vorgeschriebenen Informationen folgende Angabe hinzuzufügen: »Sondervorschrift 640X«, wobei X der entsprechende Großbuchstabe ist, der in Kapitel 3.2 ADR Tabelle A Spalte 6 nach dem Verweis auf Sondervorschrift 640 erscheint.

Auf diese Angabe kann bei Beförderung in einem Tanktyp, der für eine bestimmte Verpackungsgruppe einer bestimmten UN-Nummer mindestens den höchsten Anforderungen genügt, verzichtet werden.

Neue Sondervorschrift 664 für Additivierungseinrichtungen (3.3.1 ADR)

Werden Stoffe unter dieser Eintragung in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) oder Aufsetztanks befördert, so dürfen diese Tanks mit Additivierungseinrichtungen ausgerüstet sein.

Additivierungseinrichtungen:

- sind Teil der Bedienungsausrüstung zur Beimischung von Additiven der UN-Nummer 1202, 1993 Verpackungsgruppe III oder 3082 oder von nicht gefährlichen Stoffen während des Entleeren des Tanks;
- bestehen aus Elementen, wie Verbindungsrohren und -schläuchen, Verschlusseinrichtungen, Pumpen und Dosierungseinrichtungen, die mit der Entleerungseinrichtung der Bedienungsausrüstung des Tanks dauerhaft verbunden sind;
- umfassen Umschliessungsmittel, die integraler Bestandteil des Tankkörpers oder dauerhaft aussen am Tank oder am Tankfahrzeug befestigt sind.

Alternativ dürfen Additivierungseinrichtungen Anschlusseinrichtungen zum Anschliessen Verpackungen haben. In diesem Fall wird die Verpackung selbst nicht als Teil der Additivierungseinrichtung angesehen.

Abhängig von der Konfiguration gelten folgende Vorschriften:

- a) Bau der Umschliessungsmittel
 - (i) Als integraler Bestandteil des Tankkörpers (z.B. Tankabteil) müssen sie die zutreffenden Vorschriften des Kapitels 6.8 erfüllen.
 - (ii) Bei einer dauerhaften Befestigung aussen am Tank oder am Tankfahrzeug unterliegen sie nicht den Bauvorschriften des ADR, sofern die folgenden Vorschriften erfüllt sind:
Sie bestehen aus einem metallenen Werkstoff und erfüllen die nachstehenden Mindestvorschriften für die Wanddicke:

Werkstoff	Mindestwanddicke ¹
rostfreie austenitische Stähle	2,5 mm
andere Stähle	3 mm
Aluminiumlegierungen	4 mm
Aluminium, 99,80 % rein	6 mm

1) Wenn die Umschliessungsmittel aus einer Doppelwand bestehen, muss die Summe der Wanddicken der metallenen Aussenwand und der metallenen Innenwand der vorgeschriebenen Wanddicke entsprechen.

- Schweissarbeiten müssen gemäss dem ersten Unterabsatz des Absatzes 6.8.2.1.23 ausgeführt sein, mit der Ausnahme, dass für die Bestätigung der Qualität der Schweißnähte andere geeignete Methoden angewendet werden dürfen.
- (iii) Bei den Verpackungen, die mit der Additivierungseinrichtung verbunden werden können, muss es sich um Metallverpackungen handeln, die den für das betreffende Additiv anwendbaren Bauvorschriften des Kapitels 6.1 entsprechen.

b) Tankzulassung

Für Tanks, die mit Additivierungseinrichtungen ausgerüstet sind oder ausgerüstet werden sollen und bei denen die Additivierungseinrichtung nicht in der ursprünglichen Baumusterzulassung des Tanks enthalten ist, gelten die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.3.4.

- c) Verwendung von Umschliessungsmitteln und Additivierungseinrichtungen
 - (i) Im Falle von Absatz a) (i) bestehen keine weiteren Vorschriften.
 - (ii) Im Falle von Absatz a) (ii) darf der Gesamtfassungsraum der Umschliessungsmittel 400 Liter je Fahrzeug nicht überschreiten.
 - (iii) Im Falle von Absatz a) (iii) gelten der Unterabschnitt 7.5.7.5 und der Abschnitt 8.3.3 nicht. Die Verpackungen dürfen nur während des Entleeren des Tanks mit der Additivierungseinrichtung verbunden sein. Während der Beförderung müssen die Verschlüsse und Anschlusseinrichtungen dicht verschlossen sein.

d) Prüfung von Additivierungseinrichtungen

Für die Additivierungseinrichtung gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.4. Im Falle von Ab-satz a) (ii) müssen die Umschliessungsmittel der Additivierungseinrichtung zum Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung, der Zwischenprüfung oder der wiederkehrenden Prüfung des Tanks jedoch nur einer äusseren Sichtprüfung und einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Die Dichtheitsprüfung muss mit einem Prüfdruck von mindestens 0,2 bar durchgeführt werden.

Bemerkung:

Für die in Absatz a) (iii) beschriebenen Verpackungen gelten die entsprechenden Vorschriften des ADR.

e) Beförderungspapier

Für das betreffende Additiv müssen nur die gemäss Absatz 5.4.1.1 a) bis d) erforderlichen Angaben im Beförderungspapier vermerkt werden. In diesem Fall muss im Beförderungspapier die Angabe »**ADDITIVIERUNGSEINRICHTUNG**« hinzugefügt werden.

f) Schulung der Fahrzeugführer

Fahrzeugführer, die eine Schulung gemäss Abschnitt 8.2.1 für die Beförderung dieses Stoffes in Tanks erhalten haben, benötigen keine zusätzliche Schulung für die Beförderung der Additive.

g) Anbringen von Grosszetteln (Placards) oder Kennzeichnung

Das Anbringen von Grosszetteln (Placards) an oder die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) oder Aufsetztanks für die Beförderung von Stoffen unter dieser Eintragung gemäss Kapitel 5.3 wird durch das Vorhandensein einer Additivierungseinrichtung oder der darin enthaltenen Additive nicht beeinflusst.

Hinweis für die Beförderung von Versandstücken (Kanister, Fässer, IBC) in freigestellten Mengen (1.1.3.6 ADR)

Gilt nicht für Tanks / Aufsetztanks!

Auszug aus Tabelle 1.1.3.6.3 ADR

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode/-gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit (Flüssige Stoffe in Liter)
2	Stoffe und Gegenstände die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen. Anmerkung: z. B. Benzin	333
3	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 2 oder 4 fallen. Anmerkung: z. B. Heizöl El, Dieselkraftstoff	1000

Dazugehörige ungereinigte leere Versandstücke: unbegrenzt

In vorstehender Tabelle bedeutet »höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit« für flüssige Stoffe den nominalen Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes.

Folgende Vorschriften müssen eingehalten werden

1. Ein 2 kg tragbarer Feuerlöscher (Pulverlöscher, Brandklassen A, B, C (EN 2:1992)) (8.1.4.2 ADR)
2. Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind (8.2.3 ADR)
3. Eine Handlampe (keine Oberflächen aus Metall durch die Funken erzeugt werden könnten) (8.3.4; 8.5. S2 (1) ADR)
4. Verpackungsvorschriften (UN-Zulassung, Codierung der Verpackung, Nutzungsdauer, Verpackungsgruppe)
5. Bezetzung, Beschriftung (z. B. UN 1202 + Gefahrzettel Nummer 3) der Versandstücke

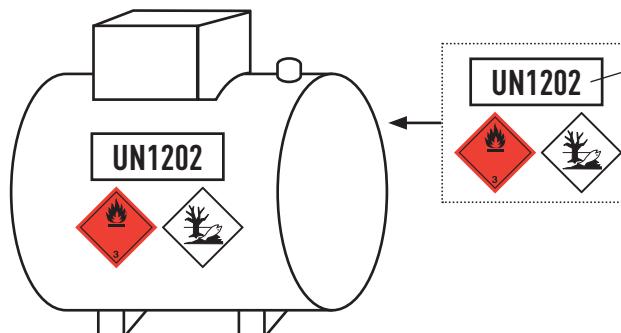
Folgende Vorschriften müssen somit nicht eingehalten werden

1. Anbringung von Großzettel und Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln (5.3 ADR) am Fahrzeug
2. Mitführen von schriftlichen Weisungen (5.4.3 ADR)
3. Vorschriften für die Beförderung von Versandstücken (7.2 ADR)
4. Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung (»ADR-Lenkerausweis«)
5. Fahrzeugausrüstung (8.1.5 ADR)
6. Vorschriften für die Fahrzeugsatzung (Fahrgäste erlaubt)

Beispiel Kanister



Beispiel Großpackmittel (IBC)



Zeichenhöhe: 12 mm

Achtung: Großpackmittel (IBC) mit einem Fassungsraum von mehr als 450 l sind auf zwei gegenüberliegenden Seiten mit Kennzeichnungen zu versehen (Seitenlänge min. 100 x 100 mm, Rand 5 mm).

Achtung: Die Gefahrzettel müssen hinsichtlich Farbe, Symbole und der allgemeinen Form den Gefahrzettelmustern in 5.2.2.2.2 ADR entsprechen und vor einem Hintergrund mit kontrastierender Farbe angebracht werden oder müssen entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äußere Begrenzungslinie aufweisen.

Handhabung und Verstauung 7.5.7 ADR

Verweis auf den CTU-Code für Zwecke der Ladungssicherung durch Fußnote 1 zu 7.5.7.1 ADR.

Die Vorschriften zur Ladungssicherung gelten im Sinne 7.5.7.1 ADR als erfüllt, wenn die Ladung gemäß EN 12195-1:2010 gesichert ist.

Allgemeine Hinweise

Ungereinigte leere Verpackungen unterliegen nicht dem ADR, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um Gefahren auszuschließen (1.1.3.5 ADR). Es dürfen auch außen keine Reste anhaften.

Es wird empfohlen, sich die Übergabe bzw. Kontrolle der Papiere und Ausrüstungsgegenstände vom Lenker bestätigen zu lassen. Das dient der Kontrolle einer geregelten Übergabe und kann auch Nachweis der Obsorgepflicht gegenüber Behörden sein.

Vorschriften zur Reduzierung des Missbrauchsrisikos durch gefährliche Güter gemäß 1.10 ADR

Vorschriften nach 1.10 ADR gelten nur, wenn die Freistellungen (1.1.3.6.3 ADR) überschritten werden. In diesem Fall gelten die Mengen der Liste 1.1.3.6.3 ADR gemäß 1.10.4 ADR sowohl für Versandstücke als auch für Tanks. Diese Mengengrenzen beziehen sich auf die Beförderungseinheit.

Werden diese Mengen überschritten, sind zumindest folgende allgemeine Vorschriften einzuhalten (1.10.1 ADR und 1.10.2 ADR sind anzuwenden).

Allgemeine Vorschriften 1.10.1 ADR

Beförderung über den Freistellungen (1.1.3.6.3 ADR) aber keine Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (z. B. Dieselkraftstoff über 1 m³):

Alle an der Beförderung beteiligte Personen müssen Ihrer Verantwortlichkeit nach die Vorschriften zur Sicherung von Gefahrguttransporten beachten.

Die Identität des Beförderers muss in geeigneter Weise festgestellt werden (Lichtbildausweis). Dokumente wie z. B. Gewerbeberechtigungen bei langjährigen Geschäftsverbindungen mit bereits bekannten Partnern sind nicht notwendig.

Abstellplätze – auch für nur zeitweiliges Abstellen während der Beförderung – müssen ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und **soweit möglich und angemessen** für die Öffentlichkeit unzugänglich sein.

Jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung muss während der Beförderung einen Lichtbildausweis mit sich führen – also auch die Beifahrer!

Unterweisung im Bereich der Sicherung 1.10.2 ADR

Die regelmäßig durchzuführenden Schulungen »anderer Personen als der Fahrzeuglenker, die mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße befasst sind« müssen auch Bestandteile, die der Sensibilisierung gegenüber der Sicherung dienen beinhalten, da die gefährlichen Güter nicht nur ein stoffliches Gefahrenpotenzial haben, sondern auch missbräuchlich eingesetzt werden können.

Eine derartige Unterweisung muss bei der Aufnahme einer Tätigkeit, welche die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, erfolgen oder überprüft und in regelmäßigen Abständen durch Auffrischungskurse ergänzt werden.

Eine detaillierte Beschreibung der gesamten im Bereich der Sicherung erhaltenen Unterweisung ist vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial 1.10.3 ADR

Bei Beförderung von Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial (z. B. Benzin von mehr als 3000 l im Tank) sind Sicherungspläne zu erstellen. Genaue Inhaltsangaben zu den Sicherungsplänen sowie Erstellung und Umsetzung werden in 1.10.3.2 und 1.10.3.3 ADR angeführt.

Bemerkung:

Zusätzlich zu den Vorschriften des ADR für die Sicherung dürfen die zuständigen Behörden weitere Vorschriften für die Sicherung aus anderen Gründen als denen der Sicherheit während der Beförderung in Kraft setzen.

Tabelle 1.10.3.1.2 ADR

Auszug für die Klasse 3: Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial

Klasse	Unterklasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter)	Lose Schüttung (kg)	Versandstück (kg)
3		Entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I und II	3000 l	gegenstandslos	Unabhängig von der Menge gelten die Vorschriften des Abschnittes 1.10.3 ADR nicht

Weiterführende Information

„Gefahrguttransporte Security-Leitfaden, Vorschriften für die Sicherung“ auf wko.at

Abkürzungen

EN Europäische Norm

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

UN Vereinte Nationen

Impressum

Medieninhaber und Hersteller: Fachverband des Energiehandels, c/o Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
Gestaltung: Martin Ristl; Foto Cover: Fotolia (© majeczka); veröffentlicht im März 2021.

Dieser Leitfaden wurde vom Fachverband des Energiehandels in Zusammenarbeit mit der ZT-Kanzlei Dipl.-Ing. Dr. Peter Stricker (Autor) erstellt. Die Angaben beziehen sich auf Standardsituationen. Grundlagen sind das Gefahrgutbeförderungsgesetz (i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2019), die Gefahrgutbeförderungsverordnung (i.d.F. BGBl. II Nr. 90/2018) und das ADR 2021 (Änderungen der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (i.d.F. BGBl. III Nr. 21/2021). Auf andere Rechtsvorschriften wird hier nicht eingegangen. Die Richtigkeit des Inhalts ist ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors und des Herstellers wird ausgeschlossen.